

## 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hummeltal

Auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Hummeltal folgende Änderung der Geschäftsordnung:

### § 1

**Die Geschäftsordnung vom 9. Juli 2020 wird wie folgt geändert:**

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

#### **„§ 5a Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat bestellt zur Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO) einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderates. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. <sup>3</sup>Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>4</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>5</sup>Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>6</sup>Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 5 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.

(3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(4) Für den Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die §§ 14 bis 30 sinngemäß.“

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 8. Februar 2023 in Kraft.

Hummeltal, den 7. Februar 2023

Meyer

Erster Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.